

Satzung

Förder- und Freundeskreis der Realschule Bobingen

Beschlossen auf der Gründungsversammlung

am

01-07-2018

Anpassung 2018-12-13

Anpassung 2021-08-02

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beiträge und Spenden	5
§ 7 Organe	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Beisitzer	7
§ 11 Kassenprüfer	7
§ 12 Satzungsänderung	7
§ 13 Auflösung	8
§ 14 Verwaltung der Daten der Mitglieder des Vereins	8
Unterschriften der Gründungsmitglieder	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen:
Förder- und Freundeskreis der Realschule Bobingen.
Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Bobingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- Zweck des Verein ist die Förderung von Erziehung und Bildung, sowie Betreuung und Beköstigung der Schülerinnen und Schüler durch finanzielle und ideelle Unterstützung.
 - *Stärkung des Ansehens der Schule in der gesamten Bevölkerung der Region*
 - *Kontaktpflege zwischen ehemaligen und derzeitigen Schülern der Schule*
 - *Erhaltung der Schule in ihrem inneren und äußeren Bestand*
 - *Pflege der freundschaftlichen Verbundenheit zur heimischen Wirtschaft*
 - *Unterstützung von bedürftigen Schülern*
 - *Förderung von Erziehung und Bildung von besonders tüchtigen Schülern und Schülerinnen*
 - *Durchführung kultureller Veranstaltungen*
 - *Verbesserung der Ausstattung der Schule*
 - *Organisation der Nachmittagsbetreuung*
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gewährung materieller und/oder finanzieller Hilfe. Der Verein ist bestrebt, öffentliche Mittel, Spenden und freiwillige Beiträge für seine Zwecke und Aufgaben zu erwirken. Desweiteren will der Verein durch geeignete Maßnahmen (Vorträge, Schulungen, Seminare usw.) dazu beitragen, den Bekanntheitsgrad der Realschule Bobingen zu steigern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder ist zulässig.
- Die Mitglieder des Vorstands sind in der Regel ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig.
- Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütungspauschale beschließen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufwandsentschädigungsordnung sowie über eine angemessene Vergütung für die Vorstandsmitglieder.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied des Förder-und Freundeskreis der Realschule Bobingen kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die in § 2 niedergelegten Ziele unterstützt.
- Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Förder-und Freundeskreis der Realschule Bobingen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, kann vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand bis 6 Wochen vor dem Jahresende erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet zum jeweiligen 31.12. des lfd. Jahres.
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - c) Nichtzahlung von mehr als einem Jahresbeitrag.
 - d) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person.
- Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung des Förder-und Freundeskreis der Realschule Bobingen zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere, den Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse, die Ansprechperson oder der Bankverbindung zu informieren.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag an den Förder-und Freundeskreis der Realschule Bobingen zu bezahlen bzw. einziehen zu lassen.

§ 6 Beiträge und Spenden

- Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden (*Über die Höhe der einzelnen Spenden haben die Vorstandsmitglieder, sofern vom Spender erwünscht, Stillschweigen zu bewahren*), Zuwendungen, und öffentliche Zuschüsse aufgebracht werden.
- Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Organe

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Besitzer

§ 8 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - Sie wird vier Wochen vor der Versammlung in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) angekündigt. Die Einladung erhalten die Mitglieder zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - Jedes ordentliche, jedes Vorstandsmitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - Für Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des Vorstands;
 - Wahl der Kassenprüfer/innen;
 - Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Bestätigung der vom Vorstand berufenen Beisitzer;
 - Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags. Hiervon abweichende Beiträge kann im Einzelfall der Vorstand beschließen;
 - Beratung über die geplanten Schwerpunkte der Arbeit;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - Entscheidung über gestellte Anträge;
 - Änderung der Satzung
- Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.
- *Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.*
- *Virtuelle Mitgliederversammlungen werden in allen verfügbaren technischen Kommunikationsformen zugelassen. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.*

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand des Förder- und Freundeskreis der Realschule Bobingen setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem/der Vorsitzenden,
(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - einem/er bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
(Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

Je zwei Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Amtszeit von Vorständen verlängert sich, bis Beschlüsse zu Neuwahl oder Abberufung gefasst werden können:

- Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Scheidet ein Mitglied im Vorstand während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen (Kooption).

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die in der Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte aus. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. eine Geschäftsführung einzustellen. Die Aufgaben der Mitarbeiter werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitarbeiter sind ausschließlich dem Vorstand gegenüber verpflichtet und an dessen Weisungen gebunden. Der/die Geschäftsführer/in berät den Vorstand.

§ 10 Beisitzer

- Der Beisitzer besteht aus
 - *Einem Mitglied der Schulleitung der Staatlichen Realschule Bobingen*
 - *dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats*
 - *einem der gewählten Schülersprecher (SMV)*
- Die Beisitzer sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstands und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Die Vorstandsmitglieder haben das Recht an den Sitzungen der Beisitzer mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Kassenprüfer

- Die Kasse und die Rechnungslegung des Förder-und Freundeskreis der Realschule Bobingen werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitarbeiter des Förder-und Freundeskreis der Realschule Bobingen sein.
- Sie erstellen einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht, erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Satzungsänderung

- Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- Sonstige Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

§ 13 Auflösung

- Die Auflösung des Förder-und Freundeskreis der Realschule Bobingen kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Förder-und Freundeskreis der Realschule Bobingen an den Schulträger der Realschule Bobingen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Projekte der Schülermitverwaltung zu verwenden.

§ 14 Verwaltung der Daten der Mitglieder des Vereins

Die Bestimmungen des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

1. Von jedem Mitglied des Vereins werden folgende Daten auf automatischen Datenträgern gespeichert und maschinell verarbeitet:
 - a) Name, Vorname – ggf. Firmenbezeichnung
 - b) Anschrift, bestehend aus Wohnort, Straße und Hausnummer
 - c) Telefonnummer, Telefaxnummer, Mailadresse
 - d) Bankverbindung des Mitglieds, bestehend aus Name der Bank, Bankleitzahl und Kontonummer (IBAN)
 - e) Beginn der Mitgliedschaft
 - f) Geburtsdatum
2. Die gespeicherten Daten dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a) Erstellung von Adressaufklebern für Serienbriefen, Newsletter, Einladungen, ...
 - b) Erstellung der Unterlagen zum Einzug der Mitgliedsbeiträge
3. Es erfolgt keine Weitergabe der gespeicherten Daten mit Ausnahme an die mit dem Einzug der Mitgliedsbeiträge betrauten Bank.
4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein werden alle von diesem Mitglied gespeicherten Daten, sofern nicht rechtlich Vorgegeben, gelöscht.
5. Für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes und der in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Satzungsbestimmungen ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Der Vorstand beschließt, welche Stelle die Verarbeitung der Daten durchführt.

Bobingen am 02. August 2021